

Einsatz von Video in der Evaluation – rechtlicher Rahmen, Datenschutz, Datensicherheit, SEVAL-Standards

Bruno Sternath* / Reinhard Zweidler**

Videos sind heute Bestandteil der Alltagskultur, werden aber auch zunehmend zu Forschungs- oder Observationszwecken eingesetzt¹. Der Gebrauch von Videos für Evaluationen ist im deutschsprachigen Raum eine relativ neue Methode. Evaluationen sind wissenschaftliche Dienstleistungen, die Evaluationsgegenstände bewerten wie etwa Politiken, Rechtsnormen, Programme, Projekte, Massnahmen, Produkte, Leistungen, Technologien, Institutionen, Materialien oder Forschungen². Datenschutzfragen gewinnen, nicht zuletzt wegen der rasanten technischen Entwicklung beim Videoeinsatz, zunehmend an Bedeutung. Der gesellschaftliche Diskurs verläuft allerdings nicht immer kohärent. Einerseits besteht eine gewisse Sensitivität bezüglich der Überwachung der Privatsphäre, man denke nur an die Auseinandersetzung um Google-Street-View, andererseits werden staatliche und private Überwachungen durch Kameras immer weniger als Eingriff in die Freiheitsrechte wahrgenommen. Zudem werden immer weitere Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens zum Gegenstand videographischer Dokumentation und Veröffentlichung³.

Will man Video in der Evaluation einsetzen, ist insbesondere zu prüfen, welche rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind, ob Datenerhebungen mit Video erfolgen dürfen und ob Videosequenzen zur Berichtslegung verwendet werden sollen und dürfen.

* Dr. rer. pol. Bruno Sternath ist Psychologe, lic. phil. hum. FSP, SGAOP, ZüPP und Evaluator MAS Universität Bern. Er hat ein eidg. Diplom-Landschaftsarchitekt FH und ist Geschäftsführer von HumanPsychology. Weitere Informationen sind unter www.humanpsychology.ch vorzufinden.

** Reinhard Zweidler ist Fürsprecher und Notar und Evaluator MAS Universität Bern. Zudem ist er als wissenschaftlicher Berater im Bundesamt für Umwelt (BAFU) tätig und als Dozent für Umweltrecht und Umweltpolitik an der FHNW. Gemeinsam haben Bruno Sternath und Reinhard Zweidler ein Buch^{***} verfasst, auf welchem sie ihren Artikel aufbauen.

*** STERNATH BRUNO/ZWEIDLER REINHARD, Einsatz von Video in der Evaluation. Umsetzung von Evaluationsstandards und Datenschutz, Göttingen 2012.

1 SCHNETTLER BERNT/KNOBLAUCH HUBERT, Videoanalyse, in: Kühl Stefan/Strodtholz Petra/Taffertshofer Andreas (Hrsg.): Handbuch Methoden der Organisationsforschung: Quantitative und Qualitative Methoden, Wiesbaden 2009, 273.; SCHRAMM KAREN/AGUADO KARIN, Videographie in den Fremdsprachendidaktiken. Ein Überblick, in: Aguado Karin/Schramm Karen/Vollmer Helmut J., Frankfurt am Main 2010, 185–214.; BOHNSACK RALF, Qualitative Bild- und Videointerpretation die dokumentarische Methode, Opladen 2009; BROPHY JERE E., Using video in teacher education, Amsterdam 2004; DOWRICK PETER W., Practical

Rechtsfragen zu Datenschutz und -sicherheit

Videoaufnahmen können das verfassungsmässige Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz in erheblicher Weise tangieren, denn meist werden auch besonders schützenswerte Personendaten⁴ miterfasst.

Betroffene sind sowohl zivil- als auch öffentlich-rechtlich gegen unzulässige Videoaufnahmen geschützt.

Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz bewahrt die Würde und den Wert der natürlichen oder juristischen Person vor unzulässigen Eingriffen. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Betroffenen, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetze gerechtfertigt ist⁵. Die zivilrechtlichen Klagen sind aufwendig, kostspielig und selten. Einfacher und schneller ist der Rechtsschutz über die anwendbaren Datenschutzgesetze und die zugehörigen Verwaltungsverfahrensvorschriften. Allerdings gibt es kein national einheitliches Datenschutzrecht. Das Daten-

schutzrecht des Bundes ist nur anwendbar für Evaluationen von Privaten oder von Bundesorganen. Sowohl Evaluationsverpflichtung des Bundes⁶ als auch Datenschutz⁷ geniessen Verfassungsrang und sind im konkreten Fall pflichtgemäss gegeneinander abzuwägen. Bei Evaluationen durch kantonale oder kommunale Organe ist kantonales und gegebenenfalls kommunales Datenschutzrecht zu beachten, das vom Recht des Bundes erheblich abweichen kann.

Allgemeine datenschutzrechtliche Grundsätze

Das Bundesrecht formuliert folgende Grundsätze⁸

- Rechtsmässigkeit der Beschaffung,
- Treu und Glauben bzw. Transparenzangebot,
- Freiwilligkeit der Überlassung von Daten,
- Zweckbindung der Datenerhebung,
- Richtigkeit der Daten.

Sind Daten unwiederbringlich anonymisiert, liegen keine Personendaten mehr vor und die Datenschutzregeln kommen nicht mehr zur Anwendung⁹.

Das Prinzip der Datensicherheit erfordert, dass Daten, solange sie noch nicht vernichtet werden können, gegen unbefugte Kenntnisse geschützt werden sollen¹⁰. Die im konkreten Fall zu treffenden Massnahmen hängen von der Sensitivität der Daten ab¹¹. Im Vordergrund stehen dabei die Identifizierung von Datenempfängern bei Übermittlungen und die Zugriffskontrolle.

Öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz im Bereich des Bundesrechts

Den betroffenen Personen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht¹²,
- Recht auf Sperrung von Daten¹³,
- Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch¹⁴.

Recht am eigenen Bild

Oft unbeachtet bleibt das Recht am eigenen Bild. Das gegen den Willen einer Person veröffentlichte

Bild verletzt das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Aufnahmen, auf denen die abgebildeten Personen nur im Hintergrund oder nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, sind erlaubt¹⁵. Liegt eine Einwilligung der betroffenen Person zur Aufnahme und Publikation vor, sind diese zulässig. Die Einwilligung kann schriftlich oder stillschweigend gegeben werden, etwa wenn die abgebildete Person vor der Kamera posiert oder deutlich in die Kamera schaut und erkennbar ist, dass die Aufnahme bewusst wahrgenommen wird.

SEVAL-Standards

Bei Evaluationen durch öffentliche Stellen sind in der Regel die SEVAL-Standards¹⁶ anzuwenden. Diese enthalten zwar keine spezifischen Normen zum Einsatz von Video und generieren keine zusätzlichen

guide to using video in the behavioral sciences, New York 1991; FRANKS IAN/MAILE LAWRENCE J., The use of video in sport skills acquisition, in: Dowrick Peter W. (Hrsg.), Practical guide to using video in the behavioral sciences, New York 1991; ROSENSTEIN BARBARA, Video use in social science research and program evaluation, in: International Journal of Qualitative Methods, 1(3), 2002, 22–43.

² Vgl. u.a. WIDMER THOMAS/DE ROCCHI THOMAS, Evaluation, Grundlagen, Ansätze und Anwendungen, Zürich, 2012.

³ SCHNETTLER/KNOBLAUCH, 273.

⁴ Art. 3 lit. c DSG.

⁵ Art. 28 Abs. 2 ZGB.

⁶ Art. 170 BV; Art. 65 BV.

⁷ Art. 13 Abs. 2 BV.

⁸ Art. 4 ff. DSG.

⁹ Art. 19 Abs. 1 DSG.

¹⁰ Art. 8–10 VDSG; Art. 20–23 VDSG.

¹¹ Vgl. EDSB 2002, Ziff. 4.1.4. und Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes EDSB, Bern (Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, 1994).

¹² Art. 8 ff. DSG.

¹³ Art. 20 DSG.

¹⁴ Art. 25 ff. DSG.

¹⁵ ALTENBURGER, Das Recht am eigenen Bild, http://www.altenburger.ch/uploads/tx_altenburger/gh_2002_Das_Recht_am_eigenen_Bild.pdf.

¹⁶ WIDMER THOMAS/LANDERT CHARLES/BACHMANN NICOLE, Evaluationsstandards, http://www.seval.ch/de/documents/seval_Standards_2001_dt.pdf.

Rechte, sind aber hilfreich bei den Rechtsgüterabwägungen, welche die Evaluierenden vornehmen müssen.

Praktisches Vorgehen bei der Planung von Videoeinsätzen in Evaluationen

Bevor Daten erhoben werden, ist zu klären, ob dafür überhaupt eine gesetzliche Grundlage besteht, ansonsten sind Erhebungen nur im Einverständnis mit den Betroffenen zulässig. Dasselbe gilt für die Berichtslegung. Besteht keine gesetzliche Duldungspflicht, braucht es für die Veröffentlichung von Personenbildern eine spezifische Einwilligung der Betroffenen.

Sodann ist zu prüfen, ob der Videoeinsatz verhältnismässig ist. Dabei wird abgewogen zwischen dem Persönlichkeitsschutzinteresse der Betroffenen einerseits und dem Forschungsinteresse andererseits.

Stehen Methoden zur Verfügung, welche Daten derselben Qualität generieren wie jene von Videoaufzeichnungen, erscheint der Videoeinsatz nicht als verhältnismässig. Möglicherweise kann aber Video eingesetzt werden, wenn es genügt, dass ein Bildausschnitt die benötigte Information liefert, ohne dass dafür sensible Daten miterfasst werden müssen. Gegebenenfalls lassen sich, etwa zu reinen Zählungen, auch Aufnahmetechniken verwenden, welche die erfassten Personen zuverlässig und irreversibel unkenntlich machen.

Fazit

Wer Video zu Evaluationszwecken einsetzen will, tut gut daran, sich rechtzeitig über die für die Evaluation massgebliche Rechtslage und anwendbare Standards zu informieren sowie die gegebenenfalls notwendigen Einwilligungen der Betroffenen einzuholen.